

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

## I. Allgemeines

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen des in der Fußzeile genannten, den Vertrag schließenden Unternehmens der Tognum-Gruppe (nachfolgend „Lieferant“ genannt). Sie gelten auch für alle Leistungen, die zusätzlich zur Lieferung als Nebenleistung (wie z. B. Aufstellung, Einbau und Inbetriebnahme) oder selbstständig als Hauptleistung vereinbart werden (im Folgenden einheitlich „Leistungen“ genannt). Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; sie kommen selbst dann zur Anwendung, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos leisten. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte.
2. Verträge, Vertragsänderungen und -ergänzungen, die Anerkennung von Geschäftsbedingungen des Bestellers sowie eine Beschaffensvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Eine fehlerhafte Übermittlung telegrafischer, fernschriftlicher, elektronischer oder telefonischer Bestellungen/Weisungen erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

## II. Vertragsabschluss

1. Angebote des Lieferanten sind freibleibend. An Angeboten, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, technischen Informationen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant alle Rechte (insbes. Eigentums- und Urheberrechte) vor; sie dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zugänglich gemacht werden.
2. Der Besteller ist an seine Bestellung sechs Wochen nach deren Eingang beim Lieferanten gebunden. Der Abschluss des Vertrages erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten. Sie ist auch für den Umfang der Lieferung/Leistung maßgeblich, sofern der Besteller etwaigen Abweichungen von der Bestellung nicht unverzüglich widerspricht.
3. Lieferungen entsprechen den für den Liefergegenstand geltenden allgemeinen deutschen und innergemeinschaftlichen technischen Vorschriften und Normen. Sofern der Besteller die Einhaltung abweichender oder für seine spezielle Anwendung einzuhaltender technischer Vorschriften wünscht, ist dies schriftlich zu vereinbaren. Gleiches gilt, sofern der Besteller die Beibringung landesspezifischer Genehmigungen oder Zulassungen, wie z. B. für den Import oder den Betrieb des Liefergegenstandes, durch den Lieferanten wünscht.
4. Angegebene technische Daten, Betriebskosten, Verbrauchswerte, Leistungen, Gewichte, Abmessungen, Standzeiten usw. sind nur Annäherungswerte, sofern sie nicht als Beschaffensheiten ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Leistungen, Drehzahlen, Verbrauchswerte usw. gelten durch die Prüfstandsergebnisse des Herstellerwerks als nachgewiesen. Für Motoren gilt insoweit die ISO 3046 bzw. für S60 die SAE J1995. Sofern es sich um einen gasbetriebenen Vertragsgegenstand handelt, erfolgt der Probelauf mit Erdgas.
5. Konstruktions-, Form- und Materialänderungen des Vertragsgegenstandes bleiben dem Lieferanten vorbehalten, sofern der Vertragsgegenstand hierdurch nicht grundlegend verändert wird und die Änderung für den Besteller zumutbar ist.

## III. Preise

1. Die Preise gelten netto ab Lieferwerk ohne Skonto oder sonstigen Nachlass, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Öffentliche Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle usw.), die aufgrund der Verbringung des Vertragsgegenstandes ins Ausland anfallen, sowie Verpackungs-, Verladungs-, Transport-, Einbau-, Versicherungs- und etwaige andere Kosten (wie z. B. für Konsultatsbescheinigungen und Ursprungszeugnisse) gehen zu Lasten des Bestellers.
2. Der Lieferant ist (auch im Falle eines vereinbarten Festpreises) zu einer angemessenen Mehrvergütung berechtigt, sofern nach Ver-

tragsschluss technische Spezifikationen oder Liefer-/Ausführungsfristen auf Wunsch des Bestellers geändert werden. Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachten oder sonstiger Kostenfaktoren bleibt dem Lieferanten eine entsprechende, angemessene Preisberichtigung vorbehalten, sofern zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin ein Zeitraum von mindestens vier Monaten liegt und kein Festpreis vereinbart ist. Dies gilt auch für Dauer-schuldverhältnisse.

## IV. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind mangels abweichender Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug á Konto des Lieferanten wie folgt zu leisten:
  - ein Drittel bei Abschluss des Vertrages,
  - ein Drittel bei Ablauf der jeweiligen halben Lieferfrist,
  - ein Drittel bei Meldung der Versandbereitschaft der einzelnen Lieferungen, spätestens jedoch vor Lieferung/Leistung.
2. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Lieferanten oder an mit schriftlicher Inkassovollmacht des Lieferanten versehene Personen geleistet werden. Bankgebühren und Kosten für Akkreditive gehen zu Lasten des Bestellers. Anzahlungen werden nicht verzinst. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden - unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen - nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen.
3. Kommt der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug, kann der Lieferant - unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte wie z. B. nach Ziff. V.8 und VII.4 - Zinsen in Höhe von 10 % oder von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der deutschen Bundesbank fordern. Wird erkennbar, dass durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Bestellers dessen Leistung gefährdet wird, kann der Lieferant seine Lieferungen/Leistung (auch aus anderen Verträgen) verweigern bis der Besteller seine Leistung vollständig bewirkt oder entsprechende Sicherheit geleistet hat.
4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann der Besteller nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Bestellers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
5. Der Lieferant ist berechtigt, seine Forderungen gegen Forderungen des Bestellers an die Tognum AG und deren Konzerngesellschaften im Sinne von §18 AktG aufzurechnen. Dasselbe gilt für die Verrechnung von Forderungen dieser Unternehmen gegen den Besteller mit Forderungen des Bestellers gegenüber dem Lieferanten. Im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bestellers erfolgt die Verrechnung auch in Fällen des § 95 InsO.

## V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Lieferanten (Vorbehaltsware).
2. Jede Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird für den Lieferanten vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant wertanteiles Miteigentum.
3. Der Lieferant ist mit einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware durch den Besteller im ordentlichen Geschäftsgang widerruflich und vorbehaltlich der Regelung in Ziff. V.8 einverstanden. Die Verpfändung oder Sicherungsübertragung ist ihm untersagt. Zur Sicherung aller Ansprüche des Lieferanten aus der Geschäftsverbindung tritt der Besteller bereits jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - unabhängig davon, ob diese verarbeitet wurde - in Höhe des Kaufpreisanspruches (einschließlich MwSt) an den Lieferanten ab. Der Besteller ist bis auf Widerruf zum Einzug der an den Lieferanten abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet. Der Lieferant ist zum Widerruf der Einziehungsermächtigung berechtigt, wenn der Besteller mit der Zahlung in Verzug kommt, seine Zahlungen einstellt oder Antrag auf Eröff-

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

nung eines Insolvenzverfahrens stellt. Nach Erlöschen der Einziehungsermächtigung ist der Lieferant zur Einziehung der Forderung berechtigt. Hierzu kann der Lieferant verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Dritten die Abtretung mitteilt.

4. Der Lieferant wird auf Wunsch des Bestellers die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit - nach seiner Wahl - freigeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % oder deren Schätzwert um 50 % übersteigt.
5. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für den Lieferanten sorgfältig zu verwahren, in technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten und erforderlich werdende Konservierungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sofort durchführen zu lassen. Die Vorbehaltsware ist - außer in Notfällen - in Werkstätten der des Lieferanten oder in den vom Lieferanten autorisierten Werkstätten zu reparieren.
6. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Besteller die Vorbehaltsware auf Verlangen in Höhe der bestehenden Restschuld gegen alle Gefahren in dem vom Lieferanten angegebenen Umfang zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus der Versicherung dem Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat Anspruch auf den verkehrsüblichen Versicherungsschein.
7. Bei Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen.
8. Kommt der Besteller mit seine Zahlungen in Verzug oder seinen Versicherungspflichten oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt einschließlich der Forderungsabtretung ergebenden Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so ist die gesamte Restschuld sofort fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Eine Veräußerungsbefugnis des Bestellers nach Ziffer V.3 erlischt. Das Gleiche gilt, soweit über das Vermögen des Bestellers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder dem Lieferanten infolge des Verhaltens des Bestellers eine der im Versicherungsschein vorgesehenen Mitteilungen des Versicherers zugeht. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an der Vorbehaltsware. Der Lieferant ist dann nach Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen oder für den Fall, dass über das Vermögen des Bestellers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird, nach Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zu verlangen und sie beim Besteller abzuholen. Die Inbesitznahme von Vorbehaltsware, an der Miteigentumsrechte Dritter bestehen, erfolgt zugleich für die Miteigentümer. Alle durch die Inbesitznahme und Verwertung der Vorbehaltsware entstehenden Kosten trägt der Besteller. Ist der Liefergegenstand benutzt worden, so ist der Lieferant berechtigt, ohne Schadensnachweis als Mindestbetrag für das erste halbe Jahr der Benutzung eine Wertminderung von 25 %, für jedes weitere halbe Jahr eine solche von 7,5 % des Auftragswertes zu fordern. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden/eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich geringer ist. Der Lieferant ist berechtigt nachzuweisen, dass durch Benutzung eine größere Wertminderung entstanden ist.
9. Lässt der Staat, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet er aber dem Lieferant, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann der Lieferant alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt oder an dessen Stelle ein anderes Recht an dem Liefergegenstand wirksam werden zu lassen und aufrechtzuerhalten.

### VI. Lieferung/Leistung

1. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Lieferung ex works (nach Incoterms 2000). Teillieferungen, Teilleistungen und

Umladungen sind zulässig. Fristen/Termine verlängern/verschoben sich entsprechend, solange und soweit die für eine termingerechte Auftragsabwicklung notwendigen Unterlagen nicht rechtzeitig dem Lieferanten zugehen, vertragliche Pflichten (z. B. Anzahlungen, Akkreditivgestellung etc.) nicht erfüllt sind, vertragsbedingten Arbeiten des Lieferanten - verursacht durch den Besteller - unterbrochen oder verzögert werden oder Verzögerungen aufgrund von sonstigen Ereignissen eintreten, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen (wie z. B. Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen durch Zulieferer, Fälle höherer Gewalt, behördliche Maßnahmen), ungeachtet ob sie beim Lieferanten, beim Besteller und/oder Dritten entstehen. Vorbenannte Ereignisse wird der Lieferant dem Besteller mitteilen. Diese Ereignisse sind auch dann nicht vom Lieferanten zu vertreten, wenn sie während eines Verzuges entstehen. Verzögert sich die Lieferung/Leistung durch derartige Ereignisse um mehr als 6 Monate, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2. Gerät der Lieferant durch sein Verschulden um mehr als 6 Wochen in Verzug, so hat der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und etwaige Anzahlungen mit 5 % Zinsen zurückzuverlangen. Bei teilweisem Liefer- oder Leistungsverzug ist das Rücktrittsrecht auf diesen Teil beschränkt, soweit dies dem Besteller zuzumuten ist.
3. Kommt der Lieferant grob fahrlässig in Verzug, ersetzt der Lieferant dem Besteller je vollendete Woche der Verzögerung einen entstandenen Schaden mit bis zu 0,5 % des Preises der verspäteten Lieferung/Leistung, höchstens jedoch bis zu 5 %; dies gilt auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch wird hier kein Ersatz für entgangenen Gewinn/entgangene Nutzung geleistet.
4. Der Lieferant behält sich vor, dem Besteller im Rahmen der Zumutbarkeit einen anderen Liefergegenstand ähnlichen Musters oder Typs zu liefern, falls das bestellte Baumuster oder der bestellte Typ zum vorgesehenen Liefertermin nicht mehr hergestellt wird. Eine Verpflichtung des Lieferanten auf Lieferung des ursprünglich bestellten Liefergegenstandes oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung besteht nicht.
5. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so ist der Besteller ab dem zweiten Monat der Verzögerung verpflichtet, die durch die Lagerung entstehenden Kosten zu ersetzen. Bei Lagerung im Werk des Lieferanten beträgt die Vergütung für jeden Monat 0,5 % des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung, dessen Versand verzögert ist. Dem Besteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass diese Kosten nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind.

### VII. Gefahrübergang, Abnahme, Verzug des Bestellers

1. Die Gefahr geht mit Lieferung nach Ziff. VI bzw. dann auf den Besteller über, wenn er in Annahmeverzug gerät. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen oder Umladungen erfolgen oder der Lieferant Nebenleistungen zur Lieferung (z. B. Anlieferung, Einbringung, Aufstellung, Inbetriebnahme) erbringt.
2. Sofern der Lieferant neben der Lieferung auch die Herstellung eines Werkes nicht nur als Nebenleistung schuldet, ist unverzüglich zum vereinbarten Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung des Lieferanten über die Abnahmebereitschaft, eine Abnahme durchzuführen. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Lieferanten bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl der dazu verpflichtet ist. Abweichend von Ziff. VII.1 erfolgt der Gefahrübergang bei Abnahme bzw. dann, wenn der Besteller in Verzug mit der Abnahme kommt. Jedoch trägt der Besteller nach Lieferung ab Werk die Gefahr aus Krieg, Bürgerkrieg, Akten des Terrorismus sowie Schäden durch kerntechnische Strahlung.
3. Der Liefergegenstand wird vom Lieferanten einer Prüfung unterzogen; Leistungen, Drehzahlen, Verbrauchswerte usw. werden gem.

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

Ziff. II.4 dieser Bedingungen durch die Prüfstandsergebnisse des Herstellerwerkes nachgewiesen. Der Besteller kann nach entsprechender Vereinbarung zusätzlich zur vorgenannten Prüfung bestimmte Erprobungen vom Lieferanten gegen Mehrpreis durchführen lassen. Sofern der Besteller oder ein von ihm Beauftragter an der Prüfung oder den eventuell durchzuführenden Erprobungen teilzunehmen wünscht, ist dies spätestens vier Wochen vor dem voraussichtlichen Liefertermin schriftlich zu vereinbaren. Nimmt der Besteller an der vom Lieferanten durchgeführten Prüfung oder einer zusätzlich vereinbarten Erprobung nicht teil, kann er eine Wiederholung nicht verlangen.

4. Gerät der Besteller mit vereinbarten Zahlungen, der Stellung der vereinbarten Sicherheit oder nach Anzeige der Bereitstellung bzw. – soweit anwendbar – nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft mit der Übernahme/Abnahme des Liefergegenstandes oder der Erteilung der Versandvorschrift in Verzug, so ist der Lieferant nach Ablauf einer Nachfrist von vier Wochen berechtigt, vom Vertrag (teilweise) zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen. Im Falle des Schadensersatzes ist der Lieferant berechtigt, entweder - unter Ausschluss der Geltendmachung des höheren Schadens - 15 % des Vertragspreises als Entschädigung oder den Ersatz des dem Lieferanten tatsächlich entstandenen Schadens zu fordern. Macht der Lieferant von diesem Recht keinen Gebrauch, so hat der Lieferant - unbeschadet seiner sonstigen Rechte - die Befugnis, über den Liefergegenstand frei zu verfügen und an dessen Stelle in angemessener Frist einen gleichartigen Liefergegenstand zu den Vertragsbedingungen zu liefern. Ziff. IV.3 bleibt anwendbar.

### VIII. Versand

1. Sofern ein Versand vereinbart wurde, erfolgt dieser ab Lieferwerk nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung.
2. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges trägt ab Beginn der Verladung im Lieferwerk der Besteller. Ist der Liefergegenstand versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Dies gilt auch für Teillieferungen.
3. Die Kosten des Versandes und der Verpackung werden vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Firmeneigene Ladegeräte, wie Behälter und Paletten, bleiben Eigentum des Lieferanten. Der Besteller wird diese Gegenstände pfleglich behandeln und auf seine Kosten zurücksenden.
4. Ein für den Abschluss einer Transportversicherung erforderliches Versandavis wird der Lieferant dem Besteller auf dessen Wunsch ausstellen. Sofern der Besteller entsprechende Weisung erteilt, wird der Lieferant auf Rechnung des Bestellers eine Versicherung für Land-, See- und Lufttransport abschließen. Transportschäden oder Fehlmengen sind dem Spediteur oder Frachtführer innerhalb von 3 Werktagen mitzuteilen.

### IX. Sachmängelhaftung

1. Der Lieferant gewährleistet dem Besteller eine bei Gefahrübergang dem jeweiligen Stande der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes in Werkstoff und Werkarbeit während der Dauer von zwölf Monaten ab Inbetriebnahme, längstens jedoch während achtzehn Monaten nach Anzeige der Versandbereitschaft. Für ein nachgebessertes oder ersetztes Teil wird bis zum Ablauf der für den Liefergegenstand geltenden Verjährungsfrist und im Übrigen nach den Bestimmungen dieser Ziff. IX Gewähr geleistet. Für verkaufte Ersatzteile beträgt die Verjährungsfrist sechs Monate ab Inbetriebnahme des Teils, längstens jedoch zwölf Monate ab Versandbereitschaftsmeldung.
2. Eine Sachmängelhaftung entfällt, wenn Fehler oder Schäden auf folgenden Ursachen beruhen:
  - a) natürlicher Verschleiß oder Fremdeinwirkung, unsachgemäße Behandlung, unsachgemäße Lagerung, unsachgemäße Aufstel-

lung, ungenügender Korrosionsschutz, Gewalteinwirkung, unsachgemäßer Einbau, chemische, elektrische oder sonstige schädliche Einflüsse;

- b) Ein- oder Anbau von Teilen fremder Herkunft oder Durchführung der Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung oder sonstige Arbeiten am Liefergegenstand von Personen, die nicht vom Lieferanten autorisiert sind;
  - c) Nichtbefolgen der Bedienungs-, Inspektions-, Wartungs- und Betriebsvorschriften des Lieferanten durch den Besteller oder sein Personal;
  - d) Zweckentfremdung des Liefergegenstandes;
  - e) Einsatz des Liefergegenstandes unter außergewöhnlichen, dem Lieferanten bei Bestellung nicht schriftlich bekanntgegebenen Betriebsverhältnissen.
3. Leistungen des Lieferanten nach dieser Ziff. IX setzen voraus, dass der Besteller seinen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Er hat insbesondere offensichtliche oder durch einfache Prüfung festzustellende Mängel innerhalb von 3 Tagen nach Übergabe, in allen anderen Fällen unverzüglich nach Entdeckung schriftlich und unter Angabe des Mangels und der Fabriknummer dem Lieferanten anzuzeigen.
4. Für Mängel leistet der Lieferant vorrangig und nach seiner Wahl kostenfreie Nacherfüllung durch Neulieferung/Neuerstellung oder Mangelbeseitigung im Lieferwerk, bei einer vom Lieferanten benannten Werkstatt oder am Einsatzort wie folgt:
- a) Erfolgt eine Mangelbeseitigung im Lieferwerk oder der vom Lieferanten benannten Werkstatt, ersetzt der Lieferant die vom Besteller vorläufig zu übernehmenden Transportkosten des vom Besteller zu veranlassenden billigst möglichen Versandes der beanstandeten Teile. Dies gilt auch, wenn Teile ersetzt werden und der Lieferant die Einsendung der zu ersetzenden Teile verlangt.
  - b) Die Transportkosten des billigsten Versandes nachgebesselter oder ersetzter Teile übernimmt der Lieferant. Ferner übernimmt der Lieferant die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau von Teilen des Liefergegenstandes bis zur Höhe der Kosten, die bei Aus- und Einbau im Lieferwerk entstehen. Die Kosten für den Aus- und Einbau des kompletten Liefergegenstandes sowie weitere Nebenkosten übernimmt der Lieferant nicht. Sofern zum Liefergegenstand ein bestimmter Aufstellort vereinbart wird, sind Mehrkosten, die daraus resultieren, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort verbracht wird, vom Besteller zu tragen.
  - c) Bei einer Mangelbeseitigung am Einsatzort sind dem Personal des Lieferanten die Arbeitskräfte und Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die wegen besonderer Gegebenheiten am Einsatzort erforderlich sind.
  - d) Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferanten über.
5. Nur in dringenden, dem Lieferanten sofort bekannt zu gebenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden sowie nach unserer schriftlicher Zustimmung bzw. rechtswidrigen Verweigerung der Nacherfüllung hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. In diesem Fall ersetzt der Lieferant die Kosten in maximal der Höhe, wie sie ihm bei eigener Mangelbehebung entstanden wären.
6. Erweist sich eine Beanstandung des Bestellers nicht als Sachmängelhaftungsfall, so hat der Besteller eingesandte Teile oder den eingesandten Liefergegenstand unverzüglich zurückzunehmen und die Kosten des Hin- und Rücktransportes sowie sämtliche Nebenkosten einschließlich der erforderlichen Kosten der Untersuchung einer Beanstandung zu tragen.
7. Ist Nacherfüllung zwar möglich, jedoch mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, erfolgt anstelle der Nacherfüllung ein angemessener Preisnachlass, wenn der Liefergegenstand vom Besteller in zumutbarer Weise auch ohne Beseitigung des Mangels für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden kann.

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

8. Ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises besteht nur, wenn die Nacherfüllung durch den Lieferanten endgültig fehlschlägt. Sofern der Lieferant zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist bereit und in der Lage ist, hat der Besteller zur Erhaltung seiner Mängelhaftungsansprüche wenigstens dreimal die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Bei unerheblichen Mängeln ist ein Rücktritt ausgeschlossen.
  9. Vereinbarte Beschaffenheiten oder Garantien sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gegeben. Im Falle des Fehlens vereinbarter Beschaffenheiten oder der Abweichung von Garantien gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
  10. Sollten Dritte Rechte am Vertragsgegenstand geltend machen, hat der Besteller zur Erhaltung seiner Ansprüche den Lieferanten hierüber unverzüglich zu unterrichten, alle notwendigen Informationen zu erteilen, den Anweisungen des Lieferanten zur Abwehr dieser Ansprüche Folge zu leisten und auch ansonsten den Lieferanten bestmöglich zu unterstützen.
  11. Schadensersatzansprüche bestehen im Umfang von Ziff. X.
- X. Haftung**
1. Die Haftung des Lieferanten sowie die Eigenhaftung seiner Mitarbeiter und sonstiger Hilfspersonen (insbes. Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen) bestimmt sich – gleich aus welchem Rechtsgrund (vertraglich oder außervertraglich, z. B. wegen Mängeln, positive Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlung, Beratungshaftung, Schutzrechtsverletzungen, Delikt) gehaftet wird – ausschließlich nach dieser Ziff. X Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
  2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, haftet der Lieferant nur bei:
    - Vorsatz;
    - grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter;
    - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
    - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurde;
    - soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zwingend gehaftet wird.Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Falle begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
  3. Im Falle der Fahrlässigkeit ist die Haftung des Lieferanten auf 500.000,00 Euro je Schadensfall begrenzt. Für leichte Fahrlässigkeit wird jedoch nicht gehaftet, wenn der Besteller Entschädigungsleistungen aus einer branchenüblichen Versicherung (z. B. Maschinen-, Montage-, Elementarschaden-, Betriebsunterbrechung- oder Transportversicherung) erlangen könnte. Vermögensschäden, wie entgangene Nutzungen oder entgangener Gewinn werden bei leichter Fahrlässigkeit nicht ersetzt.
- XI. Schutzrechte**
1. Die Nutzungsrechte des Bestellers am Liefergegenstand sowie der mitgelieferten Dokumentation beschränken sich auf Betrieb, Wartung und Reparatur des Liefergegenstandes. Alle Urheberrechte verbleiben beim Lieferanten. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§69a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insb. Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen (incl. Kopien) bleiben beim Lieferanten bzw. dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nur nach schriftlicher Zustimmung zulässig.
  2. Im Falle einer Weiterveräußerung des Liefergegenstandes hat der Besteller vorstehende Beschränkungen vertraglich auf seinen Käufer zu übertragen.
- XII. Übertragbarkeit der Vertragsrechte**
- Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem Vertrag auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.
- XIII. Außenwirtschaftsrecht**
1. Lieferungen/Leistungen des Lieferanten stehen unter dem Vorbehalt ihrer Zulässigkeit nach nationalen und internationalen Exportkontrollbestimmungen und einer ggf. zu beschaffenden Exportgenehmigung. Der Besteller verpflichtet sich insoweit, alle benötigten Informationen und Unterlagen, insbes. eine erforderliche Endverbleibserklärung bis spätestens 6 Monate vor Lieferung beizubringen. Eine verzögerte Mitwirkung des Bestellers oder Verzögerungen im Genehmigungsverfahren berechtigen den Lieferanten zu einer entsprechenden Verschiebung der Liefertermine. Sollte eine Exportgenehmigung nicht erteilt werden, ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weder eine Verzögerung noch ein Rücktritt nach dieser Vorschrift berechtigen den Besteller zum Schadensersatz.
  2. Im Falle eines Weiterverkaufs des Liefergegenstandes durch den Besteller ist dieser für die Einhaltung der lokalen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- XIV. Erfüllungsort**
- Erfüllungsort ist für beide Teile der Sitz des Lieferanten.
- XV. Salvatorische Klausel**
- Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln oder Teile der Klauseln unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Gleiches gilt, sofern eine Regelungslücke festgestellt wird. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung sowie zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern ihnen bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme der Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In solchen Fällen tritt ein dem Gewollten wirtschaftlich möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.
- XVI. Gerichtsstand, anwendbares Recht**
1. Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Friedrichshafen/Bodensee.
  2. Der Lieferant ist berechtigt, seine Ansprüche auch bei den für den Besteller örtlich zuständigen Gerichten geltend zu machen.
  3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.